

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG) – Drucksachen 11/5464, 11/6320 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. März 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird:

§ 5 ist zu streichen.

Begründung

Vom Bundesrat wurde in seiner Stellungnahme angeführt, daß keine Gründe ersichtlich sind, die es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes notwendig machen, daß Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Sie betrachtet die im Bundesstatistikgesetz

vorgesehene Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder nicht für ausreichend.

Der Einwand der Bundesregierung ist unzutreffend. Die betreffende Frage ist generell in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes geregelt. Danach kann der Bund Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitungen nicht selbst durchführen. Die Behauptung, diese Vorschrift des Bundesstatistikgesetzes sei eine Einzelfallregelung, ist unzutreffend. Das Bundesstatistikgesetz hat hier in sinnvoller Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten des Bundes und der Länder den Arbeitsschnitt zwischen den Aufgaben des Statistischen Bundesamts und den statistischen Ämtern der Länder in allgemeiner Weise festgelegt. Das Gesetz erweitert hier, ohne daß das sachlich geboten ist, den Verwaltungsraum des Bundes. Dem Statistischen Bundesamt ist es schon jetzt nicht verwehrt, Zusatz- und Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, wenn die statistischen Ämter der Länder diese Aufgabe nicht selbst erledigen.

